

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

### **I. für die Ausführung von Arbeiten an Luftfahrzeugen oder Teilen davon**

#### **A. Allgemeine Bedingungen:**

- Für uns erteilte Aufträge zur Ausführung von Arbeiten an Luftfahrzeugen gelten ausschließlich unsere Bedingungen. Vordruckte uns zugehende Geschäftsbedingungen von Auftraggebern gelten erst und nur dann als anerkannt, wenn dies schriftlich von uns bestätigt wurde. Eines ausdrücklichen Widerspruchs unsererseits bedarf es nicht.
- Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für die Beteiligten nur dann verbindlich, wenn wir den Auftrag schriftlich bestätigt haben. Die Entgegennahme und Weitergabe telefonischer oder mündlicher Aufträge geht auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers. Die Zustellung der Auftragsbestätigung gilt als Annahme für den Auftraggeber.
- Der Auftrag umfasst die Ermächtigung ohne besondere Genehmigung des Auftraggebers Probeflüge, Motorprüfläufe oder sonstige zur Überprüfung des Auftragsgegenstandes notwendige Arbeiten durchzuführen. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass zusätzliche Arbeiten, die sich während der Bearbeitung des Auftrages als notwendig erweisen, ohne gesonderte Genehmigung des Auftraggebers ausgeführt werden können.
- Darüber hinaus dürfen etwaige Mehrleistungen besonders berechnet werden, sofern nicht nach Abschnitt 2 ein verbindlicher Kostenvoranschlag abgegeben worden ist.
- Wir sind berechtigt, uns in Auftrag gegebene Arbeiten durch andere uns geeignet erscheinende Unternehmen ausführen zu lassen, ohne dass es hierüber einer Mitteilung gegenüber dem Auftraggeber bedarf. Diese Arbeiten werden immer im Auftrag des Auftraggebers ausgeführt.

#### **B. Kostenvoranschläge:**

- Kostenvoranschläge sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich abgegeben und im schriftlichen Text ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet worden sind. Dies gilt jedoch grundsätzlich nur 3 Monate ab Ausstellungsdatum.
- Sollten wir die Ausführung zusätzlicher Arbeiten als notwendig erachten, so kann die Endsumme des verbindlichen Kostenvoranschlages bis zu 15 % ohne Nachfrage überschritten werden. Zur Abgabe eines Kostenvoranschlages notwendige Arbeiten und Lieferungen besonderer Art, z.B. Fehlerermittlung usw. können dem Auftraggeber auch dann in Rechnung gestellt werden, wenn es nicht zur Ausführung der im Kostenvoranschlag vorgesehenen Arbeiten oder nur zu einer solchen in abgeänderter Form kommt.

#### **C. Rechnungsstellung:**

- Sowohl im Kostenvoranschlag als auch in der Rechnung sind die Preise für Arbeitsleistungen, verwendete Einzelteile, Materialien und Sonderleistungen von uns gesondert auszuweisen.
- Ist bei Auftragsvereinbarung ein Festpreis vereinbart, so wird nur dieser berechnet.
- Wird ein Teil oder Gerät ausgetauscht, so ist die Voraussetzung für die Berechnung des Tauschpreises, dass das getauschte Teil oder Gerät komplett ist und keinerlei Gewaltschäden aufweist.
- Die Berechnung erfolgt unter dem Vorbehalt der Berichtigung. Eine etwaige Berichtigung muss ebenso wie eine mögliche Beanstandung der Rechnung seitens des Auftraggebers schriftlich und spätestens 7 Tage nach Aushändigung der Rechnung erfolgen.

#### D. Zahlungsbedingungen:

- Die Bezahlung von Leistungen ist bei Entgegennahme der Leistung oder des Auftragsgegenstandes, jedoch spätestens innerhalb einer Woche nach Aushändigung einer vorläufigen oder endgültigen Rechnung fällig und hat grundsätzlich nur in bar ohne Skonto oder sonstige Nachlässe zu erfolgen. Als Barzahlung kann auch die Annahme eines Schecks vereinbart werden. Eine andere Zahlungsweise muss ausdrücklich und schriftlich vorher festgelegt sein. Bei Zahlungsverzug berechnen wir den gesetzlichen Zinssatz. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- Wir sind berechtigt eine Vorauszahlung zu verlangen. Eine Verzinsung erfolgt nicht.

#### E. Lieferbedingungen:

- Wir sind verpflichtet, einen verbindlich vereinbarten Liefer-/Fertigstellungstermin einzuhalten, jedoch nur dann, wenn dieser von uns ausdrücklich und schriftlich bezeichnet worden ist. Erhöht sich jedoch auch hier der Arbeitsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag, so tritt ebenfalls eine entsprechende Verschiebung des Liefer-/Fertigstellungstermins ein.
- Wir sind bemüht, Liefer-/Fertigstellungstermine, auch wenn sie unverbindlich sind, nach Möglichkeit einzuhalten.
- Wenn wir die Liefer-/Fertigstellungstermine verbindlich zugesagt haben, so sind wir bei Nichteinhaltung derselben vom Auftraggeber nur dann zum Ersatz des aus Nichteinhaltung entstandenen Schadens verpflichtet, wenn wir oder unsere Mitarbeiter den Termin vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht eingehalten haben.
- Eine Verpflichtung zum Schadenersatz besteht auch dann nicht, wenn wir den Liefer-/Fertigstellungstermin in Folge höherer Gewalt, Streiks, Aussperrung, ausbleiben von Zulieferungen, nicht erteilen von behördlichen Genehmigungen oder aus ähnlichen Gründen nicht einhalten können. In Fällen größerer Verzögerungen werden wir den Auftraggeber alsbald benachrichtigen.

#### F. Abnahme:

- Mit der Übergabe und der widerspruchslosen Annahme gilt der Auftragsgegenstand als abgenommen. Die Übergabe erfolgt grundsätzlich in unserem Betrieb oder der von uns bezeichneten Werkstatt.
- Wünscht der Auftraggeber die Zusendung des Auftragsgegenstandes, so erfolgt diese auf seine Rechnung und Gefahr.
- Der Auftraggeber kommt mit der Abnahme in Verzug, wenn er nicht innerhalb 2 Wochen, nachdem ihm die Fertigstellung gemeldet oder die vorläufige oder endgültige Rechnung zugestellt worden ist, den Auftragsgegenstand gegen Begleichung der Rechnung abholt.
- Handelt es sich bei dem Auftragsgegenstand um ein Luftfahrzeug, so können die üblichen Unterstell- oder Abstellgebühren schon vom Zeitpunkt der Unterstellung oder Abstellung zu den jeweils gültigen Preisen in Rechnung gestellt werden.
- Ist der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so ist unsere Haftung für jede Art Schaden, auch die, die durch eigene Fahrlässigkeit oder Fahrlässigkeit unseres Personals entstehen ausgeschlossen.

#### G. Gewährleistung:

- Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- Soweit wir eine Gewährleistung ausdrücklich anerkennen und darüber hinaus eine Gewährleistung in Betracht kommt, gilt folgendes:
  - o Die Gewährleistung ist ausdrücklich und für jeden Fall ausgeschlossen, wenn uns die Mängelrüge nicht innerhalb 10 Flugstunden, höchstens aber innerhalb von 4 Wochen zugegangen ist.

- Die Gewährleistungspflicht erlischt ebenfalls, wenn uns die Mängel nicht unverzüglich nach Feststellung und schriftlicher genauer Bezeichnung mitgeteilt werden.
- Die Gewährleistungspflicht erlischt ferner, wenn die bemängelten Arbeiten oder Gegenstände inzwischen selbst oder von einer anderen Werkstatt, in eigener Regie des Auftraggebers oder von dritter Seite verändert oder instand gesetzt wurden.
- Unsere Gewährleistung beschränkt sich auf die Verpflichtung, die Mängel ausschließlich in unserer Werkstatt zu beseitigen. Die Kosten für Aus-/Einbau und sonstiger zusätzlicher Leistungen wie die Verbringung des Luftfahrzeuges von und zur Werkstatt gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- Eventuelle Gewähr- oder Garantieleistungen eines Zulieferers werden ohne Abschläge dem Auftraggeber weitergegeben.
- Gewährleistungen für behelfsmäßige Instandsetzungen, die auf Verlangen des Auftraggebers vorgenommen werden und für Fremdleistungen sind in jedem Fall ausgeschlossen.
- Gewährleistungsansprüche sind nicht übertragbar.

#### H. Zurückbehaltungs- und Pfandrecht:

- Uns stehen an allen Leistungen wegen unserer Forderungen aus dem Auftrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein vertragliches Pfandrecht, an dem auf Grund des Auftrages in unserem Besitz gelangten Gegenstandes, zu. Das Zurückbehaltungsrecht und das vertragliche Pfandrecht können auch wegen Forderungen aus früheren Leistungen oder sonstigen Ansprüchen geltend gemacht werden. Ein Zurückbehaltungsrecht und ein vertragliches Pfandrecht sind auch für den Fall vereinbart, dass auch andere Gegenstände, die im Eigentum des Auftraggebers stehen, uns zu einem späteren Zeitpunkt gebracht werden, und zu dieser Zeit noch Ansprüche aus der anderen Geschäftsverbindung bestehen.
- Machen wir von unserem Recht zum Pfandverkauf Gebrauch, so genügt für die Verkaufsandrohung die Absendung einer schriftlichen Benachrichtigung an die letzte uns bekannte Anschrift des Auftraggebers. Darüber hinaus sind wir berechtigt, die in unserem Besitz befindlichen Gegenstände zu einem beliebigen Zeitpunkt an jedem uns geeignet erscheinenden Ort auf einmal oder nach und nach zu unserer Befriedigung freihändig zu verkaufen, ohne dass es den Erwerb eines vollstreckbaren Titels, der Beobachtung der für die Zwangsvollstreckung geltenden Vorschriften oder der Einhaltung einer Frist bedarf. Insbesondere finden die Vorschriften §§ 1237, Satz 2 und 1238 BGB keine Anwendung. Einer vorhergehenden Androhung bedarf es nicht.

#### I. Eigentumsvorbehalt:

- Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten sowie an den aus der Verarbeitung der gelieferten Ware entstandenen neuen Produkten bis zu Bezahlung unserer gesamten Forderungen und Begleichung eines sich zu Lasten des Auftraggebers ergebenden Saldos aus dem Kontokorrentverhältnisses vor.
- Ist unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung in eine Sachgemeinschaft mit anderen Gegenständen gelangt, so werden wir im Verhältnis der Werte Miteigentümer des vorerwähnten Gegenstandes, mit dem eine Sachgemeinschaft entstanden ist.
- Der Auftraggeber darf die gelieferte Ware und die aus ihrer Verarbeitung entstehenden Gegenstände nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter veräußern. Die ihm aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrunde zustehenden Forderungen tritt er hiermit sämtlich an uns zu unserer Sicherung ab. Er ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen so lange einzuziehen, wie er seiner Zahlungspflicht uns gegenüber vertragsgemäß nachkommt. Im anderen Fall sind wir

berechtigt, dem Drittwerber von der erfolgten Abtretung Kenntnis zu geben und den Forderungseinzug selbst vorzunehmen. Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren oder auf die abgetretenen Forderungen sind uns sofort mitzuteilen. Der Auftraggeber hat die von ihm mit Rücksicht auf die Forderungsabtretung für uns eingezogenen Beträge sofort an uns abzuführen, sobald und soweit unsere Forderungen fällig sind. Auch soweit der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nachkommt, stehen die eingezogenen Beträge uns zu und sind gesondert aufzubewahren.

- Der Auftraggeber hat die Pflicht, während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes die gelieferten Gegenstände in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und erforderlich werdende Instandsetzungsarbeiten sofort ausführen zu lassen.
- Ist bei Auftragserteilung nichts anderes vereinbart worden, so gehen ersetzte Teile in unser Eigentum über.

#### K. Haftung:

- Wir haften nicht für Schäden und Verlust an den uns zur Bearbeitung übergebenen Auftragsgegenständen und deren Teile, es sei denn, sie sind von uns oder unseren Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden.
- Handelt es sich bei dem Auftragsgegenstand um ein Luftfahrzeug, so wird dieser nach Beendigung des Auftrages auf dem Vorfeld / Parkplatz des Flugplatzes abgestellt und gegebenenfalls angebunden – ein Anspruch auf einen Hallenplatz besteht nicht – für witterungsbedingte Schäden oder Vandalismus bis zur Abnahme durch den Auftraggeber oder seinen Beauftragten übernehmen wir keine Haftung.
- Soweit in diesen Bestimmungen nichts anderes bestimmt worden ist, beschränkt sich unsere Haftung für Beschädigung des Auftraggegenstandes oder von Teilen des Auftraggegenstandes auf die Instandsetzung. Ist eine Instandsetzung nach unserer oder nach Feststellung durch einen von beiden Parteien anerkannten Sachverständigen unmöglich oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, so beschränkt sich unsere Haftung auf den Ersatz des Wertes des Auftraggegenstandes bzw. der beschädigten Teile am Tag der Beschädigung. Diese Bestimmung gilt sinngemäß bei Untergang des Auftraggegenstandes ebenso wie bei Untergang von Teilen des Auftraggegenstandes.
- Wir haben unsere Sorgfaltspflicht nur dann außer Acht gelassen, wenn bei Probe- flügen, Motorprüfläufen oder sonstigen zur Überprüfung des Auftragsgegenstandes notwendigen Arbeiten eine ungeeignete Person mit deren Durchführung beauftragt worden ist.
- Das Risiko von Probe- flügen, Motorprüfläufen und sonstigen zur Überprüfung des Auftragsgegenstandes notwendiger Arbeiten geht zu Lasten des Auftraggebers, wenn er selbst oder sein Beauftragter die Arbeiten vornimmt.
- Während des Abnahmeverzuges des Auftraggebers haben wir nur Vorsatz zu vertreten.
- Wir haften in keinem Fall für zusätzliche Inhalte von Luftfahrzeugen, soweit sie uns nicht besonders und gegen Quittung zur Verwahrung übergeben worden sind.
- Geben wir einen uns erteilten Auftrag ganz oder teilweise gemäß Abschnitt A, Punkt 4 dieser Bedingungen an ein anderes Unternehmen weiter, so beschränkt sich die Haftung in jedem Fall auf die Abtretung der uns gegenüber dem Subunternehmer zustehenden Ansprüche.
- Der Auftraggeber erklärt sich bereit, uns von jeglicher Haftung gegenüber Dritten sowie von allen von dritter Seite gegen uns erhobenen Ansprüchen, die durch ihn oder in Verbindung mit dem von ihm erteilten Auftrag entstehen, freizuhalten, es sei denn, wir haben vorsätzlich gehandelt.
- Der Auftraggeber haftet für alle durch ihn oder von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden.

#### L. Versicherung:

- Wir halten die uns vom Auftraggeber übergebenen Gegenstände nur zum Teil versichert. Das Risiko des Versicherungsschutzes für den Auftraggegenstand trägt der Auftraggeber.
- Sind Auftragsgegenstände von uns versichert und tritt ein Versicherungsfall ein, so werden wir aus der Versicherungssumme zunächst die möglichen uns entstandenen Kosten befriedigen und sodann erst die des Auftraggebers.
- Wir sind nicht verpflichtet, es sei denn es besteht entsprechende schriftliche Vereinbarung, eine Versicherung für Schadensfälle irgendwelcher Art für die uns anvertrauten Gegenstände abzuschließen.

#### M. sonstige Bedingungen:

- Für die Parteien, die im Handelsregister eingetragen sind, ist Gerichtsstand der Sitz unserer Firma. Im Übrigen gilt der Sitz als Gerichtsstand, wenn der Käufer im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, wenn der Auftraggeber nach Abschluss seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der deutschen Gerichtsbarkeit verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- Die Rechtsbeziehungen unter den Parteien regeln sich ausschließlich nach deutschem Recht.
- Ansprüche des Auftraggebers aus mit uns geschlossenen Verträgen sind in keinem Fall ohne unsere ausdrückliche Zustimmung übertragbar.
- Abreden oder Zusicherungen, die von den obigen Bedingungen abweichen oder sie ergänzen, sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich vereinbart und von beiden Parteien unterzeichnet worden sind.
- Wenn aus Rechtsgründen einzelne der obigen Bedingungen nicht zur Anwendung gelangen, so wird dadurch die Geltung der übrigen Bedingungen nicht berührt.

## II. für die Lieferung und den Verkauf von Ersatzteilen

- Bestellungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Abmachungen sind nur rechtsgültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden.
- Unsere Angebote sind freibleibend, die Berechnung erfolgt zu den am Tage der Bestellung gültigen Preisen.
- Die in der Preisliste angegebenen Preise verstehen sich zzgl. ges. MwSt. ab Heubach ausschließlich Porto und Verpackung.
- Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Verpackung und Wahl der Beförderungsart nach unserem besten Ermessen. Die Verpackung wird billigst berechnet und nicht zurückgenommen.
- Beanstandungen wegen unvollständiger oder mangelhafter Lieferung sind uns innerhalb von acht Tagen anzuzeigen. Bei berechtigten Mängeln leisten wir nach Rücksendung des beanstandeten Materials Ersatz. Bei beschädigt eingehenden Sendungen sind diese beim entsprechenden Beförderer (Paketdienst, Post, Spediteur) zu reklamieren.
- Die Waren bleiben bis zu vollständigen Bezahlung, bei Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung unser Eigentum gemäß § 455 BGB.
- Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Lieferungen und Zahlungen ist Schwäbisch Gmünd.
- Bei Rücksendung von Material sowie Ersatzteilen etc. werden 20 % Bearbeitungsgebühr berechnet.